

223112

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Beschaffung mobiler Videokonferenzsysteme für Schulen des Landes Sachsen-Anhalt

RdErl. des MB vom 26. Juni 2023 – 15-79003-2/4

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 320; L 200 vom 26. 7. 2016, S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/435 vom 27. Februar 2023 (ABl. L 63 vom 28. 2. 2023, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen, b) der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 289; L 330 vom 3. 12. 2016, S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/558 vom 23. April 2020 (ABl. L 130 vom 24. 4. 2020, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen,
- c) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. 6. 2014, S. 1; L 283 vom 27. 9. 2014, S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/917 vom 4. Mai 2023 (ABl. L 119 vom 5. 5. 2023, S. 159),
- d) des Operationellen Programms für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (OP EFRE) des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020, zuletzt geändert am 3. August 2021 (<https://europa.sachsen-anhalt.de/esifonds-in-sachsen-anhalt>),
- e) der Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE/ESF für die Förderperiode 2014 bis 2020,
- f) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2023 (GVBl. LSA S. 201), in der jeweils

geltenden Fassung, einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBI. LSA

S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Dezember 2017, MBI. LSA 2018 S. 211), in der jeweils geltenden Fassung,

g) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses vom 6. Juni 2016 (MBI. LSA S. 383), zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. September 2022 (MBI. LSA S. 510), in der jeweils geltenden Fassung

sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Beschaffung mobiler Videokonferenzsysteme aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des REACT-EU-Ansatzes für die Schulen im Land Sachsen-Anhalt.

1.2 Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt die technische Ausstattung von Schulen zur Nutzung von Videokonferenzen, insbesondere im Unterricht, zu fördern.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Vorhaben zur Ausstattung der Schulen im Land Sachsen-Anhalt mit mobilen Videokonferenzsystemen zur Unterstützung der Durchführung von Distanz-, Fern- und Hybridunterricht sowie zur Durchführung von sonstigen Videokonferenzen im schulischen Kontext (zum Beispiel Fachkonferenzen, Arbeitsgemeinschaften, Elternabende).

2.2 Gefördert wird die Beschaffung mobiler Videokonferenzsysteme, bestehend aus Hardwarekomponenten, Software einschließlich benötigter Lizenzen für den Betrieb bis zum Ende der Zweckbindung (vergleiche Nummer 6.6 und 6.7) sowie notwendige Lieferkosten, Installations- und Montagearbeiten beziehungsweise diesbezügliche Kosten einschließlich der Personalausgaben für die Einrichtung der Systeme. Die Systeme müssen die in der **Anlage 1** angegebenen technischen und funktionellen Mindestanforderungen erfüllen.

2.3 Alle Ausgaben nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes oder anfallende Ausgaben für Leistungen, die erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erbracht werden, sind vom Antragsteller selbst zu tragen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die in der **Anlage 2** mit Stichtag vom 31. Dezember 2022 aufgeführten Träger der staatlich kontrollierten Bildung von

- a) allgemein- und berufsbildenden kommunalen Schulen,
- b) Schulen in freier Trägerschaft, die gemäß § 18 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Finanzhilfen für Schulstandorte im Land Sachsen-Anhalt erhalten (Zuwendungsempfänger für diese Schulen sind deren Träger im Sinne des § 2 Abs. 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) sowie
- c) Pflegeschulen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 9 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Artikel 9a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754, 2792), in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Vorhaben im Sinne des Fördergegenstandes nach Nummer 2 sind förderfähig, wenn die Antragsteller die Notwendigkeit der Anschaffung mit einem hinreichend konkreten und nachvollziehbaren Nutzungskonzept für die mobilen Videokonferenzsysteme in Verbindung mit den angestrebten Zielen begründen und darstellen. Dazu gehört mindestens:

- a) die nachvollziehbare und grundsätzliche Darstellung des Bedarfes an mobilen Videokonferenzsystemen und die Beschreibung der Nutzung dieser in einer oder mehreren Schulen des Antragstellers;
- b) die konkretisierende Darstellung des Einsatzes und der Ziele bei der Nutzung mobiler Videokonferenzsysteme, im Besonderen:
 - aa) die Nutzung im Fachunterricht, fächerübergreifende Nutzung, bb) der Einsatz zur Entwicklung von Medienkompetenz, cc) die Differenzierung und Förderung im Unterricht, dd) die Nutzung in Zusatzangeboten der Schule oder der Schulen und
 - ee) die Nutzung in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern oder Externen;
- c) die Beschreibung der Organisationsform des technischen Supports (Vor-Ort Support durch Schule, Support durch den Schulträger).

Das Nutzungskonzept ist dem Antrag beizufügen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Form der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des EFRE entspricht 100 v. H. der öffentlichen Ausgaben. Öffentliche Begünstigte sind die

Zuwendungsempfänger nach Nummer 3. Zuwendungsfähig sind die für die Durchführung der Vorhaben gemäß Nummer 2 als erforderlich anerkannten Ausgaben (einschließlich Umsatzsteuer).

5.2 Maximale Zuwendungshöhe

Die maximale Zuwendungshöhe in Euro für die Antragsberechtigten Schulträger nach Nummer 3 ergibt sich aus Anlage 2. Sie errechnet sich aus der Anzahl der Schülerinnen und Schüler je Schulträger multipliziert mit einem per-capita-Faktor.

5.3 Zuwendungsfähige Personalausgaben Vorhaben, bei denen gemäß Nummer 5.4.2 zuwendungsfähige Personalausgaben beantragt werden und bei denen die Zuwendung bis zu 100 000 Euro beträgt, werden im Wege der Pauschalfinanzierung gemäß Artikel 67 Abs. 1

Buchst. c in Verbindung mit Abs. 5 Doppelbuchst. aa der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 auf der Basis der im Rahmen der Erstellung des Haushaltsplanentwurfs plausibilisierten zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Nummern 5.4.1 und 5.4.2 gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Bemessungsgrundlage nach Nummer 5.3 sind die auf der Basis der Erstellung des Haushaltsplanentwurfs – Haushaltsplan im Sinne dieser Richtlinie ist der Finanzierungsplan für das Vorhaben – plausibilisierten förderfähigen Ausgaben gemäß Nummer 2.2. Hierzu gehören ausschließlich Ausgaben, die erst durch das Vorhaben ausgelöst werden und ohne das Vorhaben nicht entstehen würden.

5.4.2 Gemäß Abschnitt 7 Nr. 1.7 Satz 3 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses werden Personalausgaben für Stammpersonal als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt, wenn eine Maßnahme sonst nicht oder nicht in dem gewünschten Umfang durchgeführt werden könnte und diese Mittel nicht aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden. Personalausgaben sind entsprechend ihres dem Projekt zuzurechnenden Anteils förderfähig, insofern Ausgaben für zusätzliches Personal oder Stammpersonal zum Zweck der Inbetriebnahme, Eingliederung in vorhandene IT- und Administrationsstrukturen und etwaigen Montagearbeiten entstehen.

5.5 Ausschluss von Doppelförderung

Doppelförderungen sind unzulässig.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Europäische Gerichtshof, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF sowie die EU-Bescheinigungsbehörde für das Operationelle Programm EFRE Sachsen-Anhalt sowie die EU-Prüfbehörde gemäß

Artikel 123 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 oder die von ihr beauftragten Prüfstellen sind berechtigt, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen durch Kontrollmaßnahmen (zum Beispiel durch Besichtigung an Ort und Stelle, Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen) zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse einzuholen. Die Prüfrechte des Landesrechnungshofes und der nationalen Behörden des Landes Sachsen-Anhalt bleiben davon unberührt.

6.2 Alle zahlungsbegründenden Unterlagen (Originale und allgemein anerkannte Datenträger, wie zum Beispiel Fotokopien, Mikrofiches und elektronische Fassungen von Originalen, nur in elektronischer Form vorliegende Unterlagen) sind für die Dauer von mindestens fünf Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben ist.

6.3 Durch den Fördermittelempfänger von EFRE-Mitteln sind Publizitätsvorschriften einzuhalten. Sofern eine Internetseite betrieben wird, gehört hierzu insbesondere eine kurze Beschreibung des Vorhabens, die im Verhältnis zum Umfang der Förderung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung hervorgehoben wird. Des Weiteren hat der Fördermittelempfänger sich einverstanden zu erklären, dass der Eigentümer und Träger der Einrichtung sowie das geförderte Vorhaben mit wesentlichen Daten gemäß Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 auf der Liste der Vorhaben erfasst und veröffentlicht wird (siehe auch Leitfaden für Begünstigte unter <https://europa.sachsen-anhalt.de/esifonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragstellerbeguenstigte/informationskommunikationspflichten/efreesf/>).

6.4 Für geförderte Schulen wird auf die notwendige Verknüpfung des Vorhabens mit Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für die EU-Fonds auch im Unterricht hingewiesen.

6.5 Die bewilligende Stelle behält sich vor, dem Zuwendungsempfänger die Bereithaltung und Vorlage von Unterlagen, die für die Bewertung und Erfolgskontrolle der Förderung von Bedeutung sind, aufzuerlegen.

6.6 Die geförderten Vorhaben dürfen innerhalb von drei Jahren nach dem Abschluss des Vorhabens keine wesentlichen Änderungen erfahren, die

- a) ihre Art oder Durchführungsbedingungen beeinträchtigen oder die einem Unternehmen oder einer öffentlichen Körperschaft einen ungerechtfertigten Vorteil verschafft,
- b) sich aus einem Wechsel der Besitzverhältnisse bei einer Infrastruktur ergibt.

6.7 Die Zweckbindungsfrist beginnt mit Fertigstellung des Vorhabens und endet mit dem 31. Dezember des darauffolgenden dritten Jahres.

7. Anweisungen zum Verfahren, Bewilligungsstelle

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) und die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Abweichend von VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO ist der frühestmögliche Beginn des im Antrag dargestellten Vorhabens der Zeitpunkt des Antragseingangs. Aus dem förderunschädlichen Vorhabenbeginn zum Zeitpunkt des Antragseingangs kann kein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung abgeleitet werden. Die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens (mit Ausnahme der Zuschlagserteilung) gilt nicht als Beginn des Vorhabens. Die Antragstellenden tragen bis zur tatsächlichen Genehmigung des Vorhabens das volle Finanzierungsrisiko. Ein Vorhaben darf nicht gefördert werden, wenn es vor diesem Datum begonnen wurde. Die Bedingungen für einen förderunschädlichen Vorhabenbeginn ab Antragseingang sind angemessen zu veröffentlichen.

7.3 Die Mittel werden auf Antrag gewährt. Antragsannahmende, antragsbearbeitende und antragsbewilligende Stelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg. Die Antragstellung erfolgt mittels Formblatt. Das Formblatt sowie die Antragsunterlagen werden online durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt bereitgestellt.

7.4 Die Frist zur Auszahlungsantragseinreichung endet am 30. September 2023.

7.5 Die Regelungen des öffentlichen Vergaberechts sind einzuhalten, soweit die Zuwendungsempfänger öffentliche Auftraggeber (§ 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) sind. Öffentliche Auftraggeber können auch Träger von anerkannten Schulen in freier Trägerschaft sein, die gemäß § 18 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Finanzhilfen für Schulstandorte im Land Sachsen-Anhalt erhalten. Verstöße können zu Kürzungen der Förderung führen.

7.6 Die Mittel dürfen nur insoweit und nicht eher abgefordert werden, als sie für bereits erfolgte Zahlungen benötigt werden (Erstattungsprinzip).

7.7 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen beantragt der Zuwendungsempfänger mittels Formblatt bei der bewilligenden Stelle. Das Formblatt sowie die Antragsunterlagen werden online durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt bereitgestellt.

7.8 Die Auszahlungsanträge sind vollständig zusammen mit den Unterlagen zum Verwendungsnachweis (Nummer 7.14) einzureichen. Mit Ausnahme von Ausgaben, welche nach Nummer 5.3 pauschaliert werden, sind bezahlte Rechnungen über die förderfähigen Ausgaben sowie die dazugehörigen Zahlungsnachweise (Kontoauszüge) und Gehaltsnachweise sowie bei Stammpersonal auch Nachweise über die Arbeitszeit im geförderten Vorhaben (zum Beispiel Stundenachweise) für das geförderte Personal vorzulegen.

7.9 Pauschalierte Ausgaben nach Nummer 5.3 werden durch die erfolgreiche Umsetzung des Vorhabens nachgewiesen. Dazu sind für den Nachweis über das Erreichen des Zweckzwecks geeignete Belege (zum Beispiel Lieferscheine für die Anschaffung der Geräte) vorzulegen.

7.10 Die Auszahlung der Fördermittel an den Zuwendungsempfänger erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach dem Eingang der zahlungsbegründenden Unterlagen auf ein vom Zuwendungsempfänger zu benennendes Konto.

7.11 Eine Weitergabe der Fördermittel an Dritte ist nicht zulässig.

7.12 Die Anträge sind zum Stichtag 31. Juli 2023 einzureichen. Die bewilligende Stelle prüft die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und stellt die Förderfähigkeit fest.

7.13 Soweit der Antragsteller oder Zuwendungsempfänger tabellarische Aufstellungen im Rahmen der Antragstellung, der Zahlungsanforderungen oder der Verwendungsnachweisprüfung vorzulegen hat, sind diese der bewilligenden Stelle auch in bearbeitbarer elektronischer Form zu übermitteln. Sofern dies zur Vereinfachung der Verwaltungsvorgänge beiträgt, gilt dies auf Verlangen der bewilligenden Stelle auch für weitere vorzulegende Unterlagen.

7.14 Der Nachweis über die Verwendung der Mittel im EFRE erfolgt mittels Formblatt und ist zusammen mit dem Auszahlungsantrag sowie den ergänzenden Unterlagen nach Nummer 7.8 vollständig bis spätestens 30. September 2023 einzureichen. Das Formblatt sowie die Antragsunterlagen werden online durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt bereitgestellt. Der einfache Verwendungsnachweis für Zuwendungen bis 50 000 Euro wird zugelassen, sofern im Zuwendungsbescheid nichts Abweichendes geregelt ist.

7.15 Nummer 3.1 bis 3.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) gelten nicht für Ausgaben, die nach Nummer 5.3

als Pauschalfinanzierung gefördert werden. Die Regelungen des öffentlichen Ver- gaberechts bleiben unberührt.

7.16 Nummer 6.4 und 6.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) beziehungsweise Nummer 6.4 der Allgemeinen Neben bestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO) gelten nicht für Ausgaben, die nach Nummer 5.3 als Pauschalfinanzierung gefördert werden. Im zahlenmäßigen Nachweis sind stattdessen die als Pauschalfinanzierung geförderten Personalausgaben als solche darzustellen. Im Sachbericht ist darzulegen, ob die tatsächliche Durchführung der Maßnahme dem im Haushaltsplan vorgesehenen Umfang entspricht.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

An
die Schulträger des Landes Sachsen-Anhalt

Anlage 1
(zu Nummer 2.2 Satz 2)

Mindestanforderungen für mobile Videokonferenzsysteme

Kriterium	Mindestanforderung
Größe Bildschirm	≥ 65“, höhenverstellbar
Mobilität	Komplettsystem ist beweglich/fahrbar
Helligkeit	≥ 400 cd/m ²
Auflösung	≥ 1920 x 1080 Full HD
Ton/Mikrofone	mindestens 15 W Stereo Tonausgabe mindestens ein integriertes Mikrofon
Kamera	mindestens eine integrierte Weitwinkelkamera
Anschlüsse	≥ ein HDMI Eingang WLAN, Ethernet mindestens ein USB Typ A Audio In und Out
Garantie	≥ drei Jahre
Service	Bei Störung, Fehlfunktionen und Defekten erfolgt Austausch oder Reparatur innerhalb von 14 Werktagen.

Übersicht zur maximalen Fördersumme

Die maximale Fördermittelhöhe berechnet sich aus der Anzahl der Schülerinnen und Schüler (Stand 31. Dezember 2022) multipliziert mit dem Faktor 76,734 Euro. Es wird auf die zweite Nachkommastelle abgerundet (Untergrenze). Die minimale Fördermittelhöhe beträgt 6 500 Euro (durchschnittlicher Preis eines Systems).

Schulträgernummer	Schulträgername	maximale Fördersumme
0001	BBI – Akademie für berufliche Bildung gGmbH	14 656,23 €
0002	Landkreis Burgenlandkreis	585 405,29 €
0003	Landkreis Altmarkkreis Salzwedel	373 772,34 €
0004	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	633 133,97 €
0005	Landkreis Börde – Amt für Bildung und Kultur	684 085,49 €
0006	Landkreis Harz	823 434,82 €
0007	Landkreis Jerichower Land	370 319,30 €
0008	Landkreis Mansfeld-Südharz	501 534,80 €
0009	Landkreis Saalekreis	770 641,68 €
0010	Landkreis Salzlandkreis	616 098,98 €
0011	Landkreis Stendal	453 806,12 €
0012	Landkreis Wittenberg	511 049,84 €
0013	Goethestadt Bad Lauchstädt	28 698,59 €
0014	Hansestadt Gardelegen	60 082,88 €
0015	Hansestadt Havelberg	13 812,15 €
0016	Bildungszentrum Dessau gGmbH	20 257,83 €
0017	Hansestadt Salzwedel	61 233,90 €
0018	Hansestadt Stendal	104 435,26 €
0019	Lutherstadt Eisleben	56 629,84 €
0020	Lutherstadt Wittenberg – Eigenbetrieb KommBi	100 291,61 €
0021	Stadt Aken (Elbe)	19 413,75 €
0022	Stadt Allstedt	19 183,55 €
0023	Stadt Annaburg	14 886,43 €
0024	Stadt Arendsee (Altmark)	18 339,47 €
0025	Stadt Arnstein	14 042,36 €
0026	Stadt Aschersleben	119 782,10 €
0027	Stadt Bad Dürrenberg	30 386,74 €
0028	Bodelschwingh-Haus Wolmirstedt Schulen und Internat gGmbH	22 790,06 €

0029	Stadt Bad Schmiedeberg	17 265,19 €
0030	Stadt Ballenstedt	22 559,85 €
0031	Stadt Barby	21 639,04 €
0032	Stadt Bernburg (Saale)	71 132,61 €
0033	Stadt Bismark (Altmark)	20 564,76 €
0034	Stadt Bitterfeld-Wolfen	91 927,58 €
0035	Stadt Blankenburg (Harz)	47 958,88 €
0036	Stadt Braunsbedra	25 168,82 €
0037	Stadt Burg	59 699,21 €
0038	Stadt Calbe (Saale)	17 495,40 €
0039	Stadt Coswig (Anhalt)	27 624,31 €

Schulträgernummer	Schulträgername	maximale Fördersumme
0040	Stadt Falkenstein/Harz	11 510,13 €
0041	Stadt Genthin	41 052,80 €
0042	Stadt Gerbstedt	13 275,01 €
0043	Stadt Gommern	28 468,39 €
0044	Stadt Gräfenhainichen	28 007,98 €
0045	Stadt Halberstadt	88 474,54 €
0046	Stadt Haldensleben	55 632,30 €
0047	Stadt Harzgerode	15 807,24 €
0048	Stadt Hecklingen	18 339,47 €
0049	Stadt Hettstedt	28 928,79 €
0050	Stadt Hohenmölsen	25 245,55 €
0051	Stadt Ilsenburg (Harz)	23 710,87 €
0052	Stadt Jerichow	13 581,95 €
0053	Stadt Jessen (Elster)	38 136,90 €
0054	Stadt Kalbe (Milde)	17 879,07 €
0055	Stadt Kemberg	23 787,60 €
0056	Stadt Klötze	27 931,25 €
0057	Stadt Könnern	62 308,17 €
0058	Stadt Köthen (Anhalt)	53 100,07 €
0059	Stadt Landsberg	44 659,31 €
0060	Stadt Leuna	32 765,50 €
0061	Stadt Lützen	22 636,59 €

0062	Stadt Mansfeld	17 418,66 €
0063	Stadt Merseburg	90 316,16 €
0064	Stadt Möckern	33 916,52 €
0065	Stadt Mücheln (Geiselatal)	23 941,07 €
0066	Stadt Naumburg (Saale)	84 484,36 €
0067	Stadt Nienburg (Saale)	11 510,13 €
0068	Stadt Oberharz am Brocken	21 945,98 €
0069	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	37 983,43 €
0070	Stadt Oranienbaum-Wörlitz	18 262,74 €
0071	Stadt Oschersleben (Bode)	46 270,72 €
0072	Stadt Osterwieck	30 463,48 €
0073	Welterbestadt Quedlinburg	49 723,76 €
0074	Stadt Querfurt	27 470,84 €
0075	Stadt Raguhn-Jeßnitz	25 705,96 €
0076	Stadt Sandersdorf-Brehna	38 290,37 €
0077	Stadt Sangerhausen	62 077,97 €
0078	Stadt Schönebeck (Elbe)	71 823,22 €
0079	Stadt Seeland	20 411,30 €
0080	Stadt Staßfurt	55 248,63 €
0081	Stadt Südliches Anhalt	29 696,13 €
0082	Stadt Tangerhütte	25 015,35 €
0083	Stadt Tangermünde	25 475,75 €
0084	Stadt Teuchern	18 109,27 €
0085	Stadt Thale	33 686,31 €
0086	Stadt Wanzleben-Börde	38 980,97 €

Schulträgernummer	Schulträgername	maximale Fördersumme
0087	Stadt Weißenfels	105 969,94 €
0088	Stadt Wernigerode	73 127,70 €
0089	Stadt Wettin-Löbejün	27 624,31 €
0090	Stadt Wolmirstedt	35 297,73 €
0091	Stadt Zahna-Elster	25 399,02 €
0092	Stadt Zeitz	122 084,13 €
0093	Stadt Zerbst/Anhalt	54 251,08 €
0094	Stadt Zörbig	25 629,22 €

0095	Stadt Dessau-Roßlau	459 484,45 €
0096	Stadt Halle (Saale)	1 653 775,72 €
0097	BZG Ostharz gGmbH – Freie Grundschule Globus Eilsleben	6 500,00 €
0098	Gemeinde Barleben	32 918,97 €
0099	Gemeinde Biederitz	25 475,75 €
0100	Gemeinde Bördeland	21 715,78 €
0101	Gemeinde Elbe-Parey	17 648,86 €
0102	Gemeinde Elsteraue	19 490,48 €
0103	Gemeinde Hohe Börde	62 538,38 €
0104	Gemeinde Huy	17 879,07 €
0105	Gemeinde Kabelsketal	22 943,52 €
0106	Gemeinde Möser	28 852,06 €
0107	Gemeinde Muldestausee	28 928,79 €
0108	Gemeinde Niedere Börde	26 473,30 €
0109	Gemeinde Nordharz	23 634,13 €
0110	Gemeinde Osternienburger Land	19 413,75 €
0111	Gemeinde Petersberg	24 094,54 €
0112	Gemeinde Salzatal	32 228,36 €
0113	Gemeinde Schkopau	41 666,67 €
0114	Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land	19 490,48 €
0115	Gemeinde Südharz	22 866,79 €
0116	Gemeinde Sülzetal	24 324,74 €
0117	Gemeinde Teutschenthal	27 240,64 €
0118	Verbandsgemeinde An der Finne	28 007,98 €
0119	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck	22 559,85 €
0120	Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf	36 525,48 €
0121	Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst	24 708,41 €
0122	Verbandsgemeinde Egelner Mulde	28 852,06 €
0123	Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	16 421,12 €
0124	Verbandsgemeinde Elbe-Heide	29 235,73 €
0125	Verbandsgemeinde Flechtingen	35 911,61 €
0126	Verbandsgemeinde Goldene Aue	25 552,49 €
0127	Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra	31 307,55 €
0128	Verbandsgemeinde Obere Aller	39 825,05 €
0129	Verbandsgemeinde Saale-Wipper	27 317,37 €

0130	Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	19 797,42 €
0131	Verbandsgemeinde Unstruttal	37 062,62 €
0132	Verbandsgemeinde Vorharz	28 775,32 €
0133	Verbandsgemeinde Weida-Land	17 572,13 €

Schulträgernummer	Schulträgername	maximale Fördersumme
0134	Verbandsgemeinde Westliche Börde	23 096,99 €
0135	Verbandsgemeinde Wethautal	24 938,61 €
0136	Adam-Olearius Schule Aschersleben	30 616,95 €
0137	AHA e.V.	24 401,47 €
0138	Campus Lützen e.V.	25 936,16 €
0139	BBRZ – Schul- und Betreuungs gGmbH	6 500,00 €
0140	Bildungspark Mücheln gGmbH	20 181,09 €
0141	Christliche Akademie für Gesundheits- und Pflegeberufe Halle gGmbH	16 421,12 €
0143	CELOOK Schulträger GmbH Gemeinnützige Gesellschaft	42 587,48 €
0144	Christlicher Schulverein Halberstadt e.V.	6 500,00 €
0145	COR – Bildung gemeinnützige GmbH	6 500,00 €
0146	CJD Sachsen-Anhalt	69 751,39 €
0148	Schulz, Völz gGmbH	6 500,00 €
0149	Diakonieverein e.V. Bitterfeld – Wolfen – Gräfenhainichen	6 752,61 €
0150	Dr. P. Rahn & Partner Gemeinnützige Schulgesellschaft mbH	42 357,28 €
0151	CARE-CAMPUS Harz gGmbH	21 025,17 €
0152	Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg	252 685,75 €
0154	Donner + Kern gGmbH	6 500,00 €
0155	Evangelisches Schulprojekt Burgenlandkreis e.V. Naumburg	15 730,51 €
0156	DRK Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	6 500,00 €
0157	Evangelische Johannes-Schulstiftung	101 979,76 €
0158	Evangelische Landeskirche Anhalt	40 515,66 €
0159	Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland	36 602,21 €
0161	Evangelischer Schulverein Halle e.V.	9 898,71 €
0162	EBG – Europäisches Bildungswerk für Beruf und Gesellschaft gGmbH	80 877,85 €
0163	Fit – Ausbildungs-Akademie gGmbH	21 792,51 €
0164	Förderverein Grundschule Angern e.V.	6 500,00 €

0165	Freie Ganztagschule Altmark e. V.	26 933,70 €
0166	Freie Grundschule Riestedt	16 728,05 €
0167	Montessori-Grundschule Aschersleben	6 500,00 €
0168	AMEOS Klinikum Aschersleben-Staßfurt GmbH	7 136,28 €
0169	Freie Sekundarschule Bernburg gGmbH	10 972,99 €
0170	Freie Waldorfschule Magdeburg e.V.	64 533,47 €
0171	Asklepios Kliniken Weißenfels GmbH	6 500,00 €
0172	Saaleschule für (H)alle – Integrierte Gesamtschule	39 748,32 €
0173	Gesamtschule im Gartenreich e.G.	20 181,09 €
0174	Grundschule am Kirchplatz Veckenstedt	6 500,00 €
0175	ECOLE Stiftung	67 295,90 €
0176	Erste Kreativitätsschule Sachsen-Anhalt e. V.	11 817,06 €
0177	Euro-Schulen Sachsen-Anhalt gGmbH	86 632,92 €
0178	St. Johannis GmbH	6 500,00 €
0179	Evangelisches Schulzentrum Lutherstadt Wittenberg e.V.	24 248,01 €
0180	Evangelische Grundschule „Martin Luther“ Oppin	6 500,00 €
0181	Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Börde e.V.	6 500,00 €
0182	Landschulheim Grovesmühle gGmbH	28 238,18 €
0183	MBA Medizinische Berufs-Akademie GmbH	57 473,92 €

Schulträgernummer	Schulträgername	maximale Fördersumme
0184	Freie Montessori Schule Schönebeck e.V. – Der Vorstand	6 500,00 €
0185	Freie Schule Altmark e.V.	6 500,00 €
0186	Gemeinnütziges Paritätisches Bildungswerk Sachsen-Anhalt GmbH	16 114,18 €
0187	Oskar Kämmer Schule Gemeinnützige Bildungsgesellschaft mbH	119 551,90 €
0188	Hansestadt Osterburg (Altmark)	24 478,21 €
0189	Happy Children gGmbH	16 114,18 €
0190	Riesenklein gGmbH	21 869,25 €
0191	Kuratorium des Ökumenischen Domgymnasiums e.V.	79 573,37 €
0192	Stiftung Evangelische Jugendhilfe St. Johannis Bernburg	54 327,82 €
0193	Freie Waldorfschule Halle	29 619,40 €
0194	Verein Evangelische Grundschule Magdeburg	12 814,61 €
0195	IBB Institut für berufliche Bildung A. Gesche	11 740,33 €
0196	IBLM Interessengemeinschaft Bildung Leuna-Merseburg e.V.	6 500,00 €
0197	IBP – Institut für Bildungsmanagement und Potenzialentwicklung	6 500,00 €

0198	Initiative zur Förderung aktiver und freier Pädagogik e.V. – Freie Schule Magdeburg	7 519,95 €
0199	Institut Braune gGmbH	21 639,04 €
0200	Internatsschule Hadmersleben gGmbH	15 883,98 €
0201	IWK – Institut für Weiterbildung in der Kranken- & Altenpflege gGmbH	83 256,61 €
0202	Bildungszentrum für Gesundheitsberufe Magdeburg gemeinnützige GmbH	16 958,26 €
0203	Johanniter Bildung Mitteldeutschland gGmbH	6 500,00 €
0204	Hans Klein Privatschule gGmbH	7 289,75 €
0205	Klusstiftung Schneidlingen – Förderschule (GB)	6 500,00 €
0206	Landeshauptstadt Magdeburg	1 508 824,80 €
0207	Ludwig Fresenius Schulen Erfurt gem. GmbH	6 500,00 €
0208	Montessori-Gesellschaft Halle e.V.	13 505,22 €
0209	Neue Schule Magdeburg gGmbH	20 718,23 €
0210	neugierig e.V. Trägerverein der Freien Schule Elb-Havel-Land	6 500,00 €
0211	Private Gymnasien Private Sekundarschule gGmbH	53 100,07 €
0212	Privatschulen „Altmark“ gGmbH	16 651,32 €
0213	SKY Pflegeakademie gGmbH	7 366,48 €
0214	Carl-von-Basedow-Klinikum Saalekreis gGmbH	6 500,00 €
0215	Verein der Freien Waldorfschule Dessau e.V.	10 589,32 €
0216	Verein für christliche Bildung Stephan Praetorius e.V.	6 500,00 €
0217	Gemeinschaftsschule Anhalt e.V.	32 074,90 €
0218	WBS TRAINING SCHULEN gGmbH	27 087,17 €
0221	HELIOS Bildungszentrum Mansfeld-Südharz	6 500,00 €
0222	Altmark-Klinikum gGmbH	6 500,00 €
0224	Johanniter GmbH, Zweigniederlassung Johanniskrankenhaus GenthinStendal	6 500,00 €
0225	SRH Klinikum Burgenlandkreis	6 500,00 €
0226	Städtisches Klinikum Dessau – Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau	9 131,37 €
0227	Evangelisches Krankenhaus Paul Gerhardt Stift	6 500,00 €
0230	HELIOS Bildungszentrum Jerichower Land	6 500,00 €
0231	DEB Deutsches Erwachsenen Bildungswerk in Sachsen-Anhalt	6 500,00 €
		16 499 999,03 €